

<b>Antrag</b>	
- öffentlich -	
<b>AT-10/2022</b>	
Fachbereich	Verwaltung und Bürgerservice
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	14.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	21.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	29.03.2023	vorberatend

**Betreff:**

**Antrag der FWG Fraktion betr. "Änderung der Zisternensatzung der Gemeinde Schmitten"**

**Antrag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen der Gemeinde Schmitten (Zisternensatzung) in den §§ 3 und 7 wie folgt zu ändern:

- In § 3 Begriffsbestimmungen werden folgende Absätze am Ende des Paragraphen neu hinzugefügt:

**Rigole (Versickerungsanlage)**

Eine Rigole ist ein unterirdischer Pufferspeicher, um eingeleitetes Regenwasser aufzunehmen und zu versickern. Dazu wird eine Rigole mit Kies oder anderen kontakterosionssicher abgestuften Materialien ausgefüllt.

**Sickerschacht**

Ein Sickerschacht ist ein vertikales Bauwerk, auch Punktversickerung genannt, und dient zur Sammlung und gleichzeitiger Versickerung von unverschmutztem Regenwasser.

Ähnliche zur Versickerung geeignete Einrichtungen

Eine ähnlich zur Versickerung geeignete Einrichtung ist beispielsweise ein Sickergraben.

Ein Sickergraben ist eine waagrecht bzw. parallel zum Hang angelegte tiefere Mulde, in der das Wasser zum Stehen kommt, damit das Regenwasser langsam versickern kann. Ein Sickergraben sollte die doppelte Niederschlagsmenge eines Starkregens der Fläche oberhalb auffangen können.

- § 7 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

**bisher:**

Der Überlauf der Zisterne ist rückstaufrei an die Kanalisation anzuschließen.

**neu:**

Der Überlauf der Zisterne ist einer Rigole (Versickerungsanlage), einem Sickerschacht oder ähnlichen zur Versickerung geeigneten Einrichtungen zuzuführen oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Falls aus Gründen schlechter Bodenverhältnisse oder sonstigen Gründen ein Versickern oder Ableiten in ein Gewässer nicht möglich sein sollte, ist der Überlauf der Zisterne rückstaufrei an die Kanalisation anzuschließen. Hierfür bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, welche über den Gemeindevorstand zu beantragen ist.

- Im Rahmen der vorgenommenen Änderungen sollte die Zisternensatzung redaktionell mit der neuen

Ortsbezeichnung „Schmitten im Taunus“ überarbeitet werden.

**Antrag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegende Antrag der FWG Fraktion betr. „Änderung der Zisternensatzung der Gemeinde Schmitten“ zunächst ruhen zu lassen und nach Vorlage der Ergebnisse der Überarbeitung des Hess. Wassergesetzes (HWG) automatisiert wieder auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung zu nehmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Entfällt -

**Sachdarstellung:**

- Entfällt -

**Anlage(n):**

1. Antrag der FWG Fraktion betr. "Änderung der Zisternensatzung der Gemeinde Schmitten"

Die Bürgermeisterin